



Am 7. Januar 2014 begrüßte Herr Arnold, die im 2. Halbjahr 2013 geborenen Kinder. Insgesamt sind im Jahr 2013 22 Kinder geboren darunter 8 Jungs.

Im Bild zu sehen sind von links Jasmin, Klara, Felix und Aimée Jane.

Fahrerlaubnisklasse AM ab 15 Jahre

Der Freistaat Sachsen führt seit dem 1. März 2013 ein Modellprojekt durch:

»Absenkung des Mindestalters für die Erteilung der Fahrerlaubnisklasse AM auf 15 Jahre. Mit dieser Fahrerlaubnisklasse dürfen dann Zweiräder bis 50 cm³ oder bis mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h im öffentlichen Straßenverkehr geführt werden.

Weitere Auskünfte dazu erteilt jede Führerscheinstelle und sich auch jede Fahrschule. Also das Zweirad wieder auf Vordermann bringen, den Führerschein erwerben – und schon ist man als 15jähriger im Frühjahr mobiler.«

Polizeidirektion Chemnitz

Achtung Steuerzahler!

Die Steuern für das 1. Quartal 2014 sind am 15. 2. 2014 fällig!

Um Zahlungsrückstände und unnötige Mahgebühren zu vermeiden, nutzen Sie bitte die Möglichkeit des Abbuchungsverfahrens. Formulare dazu erhalten Sie in der Stadtverwaltung oder auf der Homepage der Stadtverwaltung www.geringswalde.de.

Geschehnisse im Rückblick

Im Zeitraum 23. Dezember 2013 bis 20. Januar 2014 kamen insgesamt 11 Diebstähle, 7 Verkehrsunfälle und sonstige Ordnungswidrigkeiten zur Anzeige bei der Polizei.

Es ist festzustellen, dass in den Wintermonaten verstärkt in Gärten eingebrochen wird. Auch unbewohnte Gebäude werden gern von Dieben aufgesucht. Um Schaden abzuwenden, sollten entsprechende Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass in den Wintermonaten andere Straßenverhältnisse vorherrschen. Passen sie ihre Geschwindigkeit den Straßenverhältnissen an.

Ordnungsamt, Stadt Geringswalde



Herzlichen Glückwunsch

zum Geburtstag allen
Jubilaren in Geringswalde
und Umgebung

Frau Charlotte Kreßner · 94 Jahre
aus Geringswalde

Herr Gerhard Hermsdorf · 93 Jahre
aus Arras

Frau Susanne Pönisch · 90 Jahre
aus Geringswalde

Herr Rudolf Zwintscher · 90 Jahre
aus Geringswalde

Herr Paul Schumann · 89 Jahre
aus Geringswalde

Herr Gottfried Hendel · 89 Jahre
aus Geringswalde

Frau Annelies Heyne · 89 Jahre
aus Altgeringswalde

Herr Willy Otto · 89 Jahre
aus Geringswalde

Frau Waltraud Pieschel · 87 Jahre
aus Geringswalde

Frau Renate Berthold · 86 Jahre
aus Geringswalde

Frau Charlotte Militzer · 86 Jahre
aus Geringswalde

Herr Günther Meyer · 86 Jahre
aus Geringswalde

Frau Ingeburg Schädlich · 85 Jahre
aus Geringswalde

Frau Ingeborg Schöppler · 84 Jahre
aus Geringswalde

Frau Dora Suckert · 84 Jahre
aus Geringswalde

Herr Gerhard Gerstenberger · 83 Jahre
aus Arras

Herr Heinz Schäfer · 81 Jahre
aus Geringswalde

Frau Marianne Tautorus · 81 Jahre
aus Geringswalde

Herr Ralf Gehring · 81 Jahre
aus Altgeringswalde

Frau Marion Thalheim · 81 Jahre
aus Altgeringswalde

Herr Werner Stirnagel · 81 Jahre
aus Geringswalde

Herr Gerhard Hornstein · 81 Jahre
aus Geringswalde

Herr Werner Ott · 80 Jahre
aus Neuwallwitz

Frau Roselore Sonntag · 80 Jahre
aus Geringswalde

Herr Hermann Schade · 80 Jahre
aus Geringswalde

Satzung der Stadt Geringswalde über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Vom 21. Januar 2014

Der Stadtrat der Stadt Geringswalde hat aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl Jg. 2003 Bl.-Nr. 4, S. 55, ber. S. 159) rechtsbereinigt mit Stand vom 28. April 2013, der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. Jg. 1996 Bl.-Nr. 4 S. 84), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. April 2008 und des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz - SächsSchieds-GütStG) vom 27.05.1999 (SächsGVBl. Jg. 1999 Bl.-Nr. 9 S. 247) rechtsbereinigt mit Stand vom 1. April 2009 in seiner Sitzung am 21.01.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung

- 1.) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- 2.) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- von bis zu 3 Stunden	10 Euro
- von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	15 Euro
- von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	30 Euro

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- 1.) Die Entschädigung wird nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- 2.) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf insgesamt den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht überschreiten.

§ 3 Stadträte und Ortschaftsräte

- 1.) Stadträte, Ortschaftsräte und nach § 44 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SächsGemO berufene sachkundige Einwohner und Sachverständige erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese besteht
 - a) bei Stadträten und berufenen Bürgern aus:

- bei Sitzungen bis 3 Stunden einem Sitzungsgeld in Höhe von	25,00 Euro
- bei Sitzungen über 3 Stunden einem Sitzungsgeld in Höhe von	30,00 Euro
 - b) bei Ortschaftsräten aus:

- bei Sitzungen bis 3 Stunden einem Sitzungsgeld in Höhe von	20,00 Euro
- bei Sitzungen über 3 Stunden einem Sitzungsgeld in Höhe von	25,00 Euro
- 2.) Der ehrenamtliche 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro.

Der ehrenamtliche 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro.

- 3.) Bei unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen werden die Sitzungszeiten addiert und nur ein Gesamt-Sitzungsgeld gezahlt.
- 4.) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Ortsvorsteher

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher richtet sich nach der Aufwandsentschädigungs - Verordnung (KomAEVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 30 von Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

§ 5 Schiedsstelle

Der ehrenamtlich tätige Friedensrichter und sein Stellvertreter erhalten anstelle der Entschädigung nach § 1 einen pauschalen Ersatz ihrer Auslagen, Telefon- und Portokosten sowie ihres Verdienstaufalles in Höhe von monatlich 15 Euro bzw. 5,00 Euro.

§ 6 Reisekostenvergütung

- 1.) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.) Ehrenamtlich Tätige nach § 5 erhalten eine Reisekostenvergütung für Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebietes im Rahmen der spezialgesetzlichen Grundlagen.

§ 7 Zahlungsweise

- 1.) Die Entschädigungen/Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 1 und 4 werden zeitnah nach der Tätigkeit bzw. nach deren Abrechnung gezahlt.
- 2.) Die Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 3 und 5 werden zum jeweiligen Quartalsende gezahlt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Geringswalde über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 30.11.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Geringswalde, 21. 01. 2014

Arnold, Bürgermeister

Wir trauern um das Mitglied
des Ortschaftsrates Altgeringswalde
Herrn

Hans-Jochen Schulze

Wir werden ihn stets in bleibender
und angenehmer Erinnerung behalten.

In tiefer Anteilnahme

Stadtrat Geringswalde Ortschaftsrat Altgeringswalde

Thomas Arnold
Bürgermeister

Stefan Fischer
Ortsvorsteher

Winterferien im Freizeittreff Geringswalde vom 17.02. – 28.02.2014

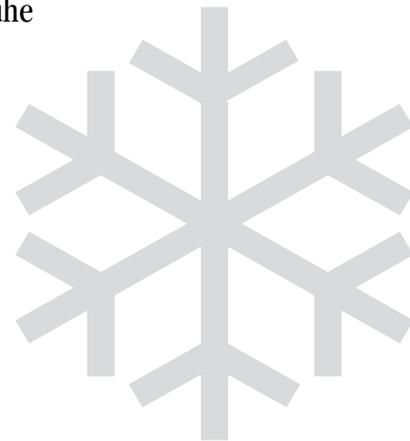
1. Ferienwoche

- | | |
|--------------------------|--|
| 17.02. 14.00 – 17.00 Uhr | Spielenachmittag |
| 18.02. 11.00 – 18.00 Uhr | Eishalle Grimma
6,50€ Euro Eintritt + Schlittschuhe
Voranmeldung notwendig |
| 19.02. 14.00 – 18.00 Uhr | Dartturnier |
| 20.02. 16.00 – 20.00 Uhr | Filmbühne Mittweida
Voranmeldung notwendig |
| 21.02. 14.00 – 18.00 Uhr | Billardturnier |

2. Ferienwoche

- | | |
|--------------------------|--|
| 24.02. 14.00 – 18.00 Uhr | Faschingsbastellei |
| 25.02. 14.00 – 18.00 Uhr | Fasching |
| 26.02. 13.00 – 16.00 Uhr | Besuch im Raumfahrtmuseum
3,00 Euro Eintritt Voranmeldung notwendig |
| 27.02. 16.00 – 18.00 Uhr | Bowling
Voranmeldung notwendig 3,00 Euro |
| 28.02. 16.00 – 18.00 Uhr | Ferienausklang mit Grillen |

Anmeldungen zu den Angeboten bis 10.02.2014 unter (03 73 82) 83848 in der Zeit von 14.00 – 18.00 Uhr.



Öffentliche Bekanntmachung der Wahl zum Stadtrat der Stadt Geringswalde und zu den Ortschaftsräten am 25. Mai 2014

gem. § 1 in Verbindung mit § 33 Kommunalwahlgesetz (KomWG)

Die Wahl des Stadtrates der Stadt Geringswalde und die Ortschaftsratswahlen finden am **25. Mai 2014** statt. Gleichzeitig finden die Wahl des Kreistages und die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahlen werden als verbundene Wahlen durchgeführt. Genaue Informationen zu Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlbezirke und Wahlräume erfolgen mit der Wahlbekanntmachung.

Die Zahl der in den Stadtrat Geringswalde zu wählenden Mitglieder beträgt 16.
Das Wahlgebiet ist in einen Wahlkreis unterteilt.

Wahlkreis Geringswalde, einschließlich Aitzendorf / Dittmannsdorf, Altgeringswalde, Arras, Holzhausen / Neuwallwitz / Hoyersdorf

Die Zahl der in die Ortschaftsräte zu wählenden Mitglieder beträgt jeweils 3.
Das Wahlgebiet ist die jeweilige Ortschaft mit ihren dazugehörigen Ortsteilen.

Wahlkreis Aitzendorf einschließlich Dittmannsdorf

Wahlkreis Altgeringswalde

Wahlkreis Arras

Wahlkreis Holzhausen einschließlich Hoyersdorf und Neuwallwitz

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Parteien und Wählervereinigungen werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat Geringswalde und zu den Ortschaftsräten einzureichen. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und müssen spätestens am 66. Tag vor der Wahl, also dem 20. März 2014, 18.00 Uhr eingereicht werden und zwar beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Herrn Klaus Uhlemann, in der Stadtverwaltung Geringswalde, Markt 1, 09326 Geringswalde, Zimmer 214.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der §§ 6, 6a bis 6e in Verbindung mit § 33 Kommunalwahlgesetz (KomWG) sowie §§ 16 und 17 Kommunalwahlordnung (KomWO) aufzustellen. Zu den Stadtrats-/Ortschaftsratswahlen sind die Bürger der Gemeinde/Ortschaft und Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europä-

ischen Union (ausländische Unionsbürger), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde/Ortschaft wohnen, wählbar. Nicht wählbar ist, wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Nicht wählbar sind ferner Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die nach dem Recht dieses Mitgliedsstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren haben.

Jede Partei und Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 15 (zu § 16 Abs. 1 KomWO) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf gemäß § 6a Abs. 1 Satz 2 KomWG für die Stadtratswahl höchstens 24 Bewerber und für die Ortschaftsratswahl jeweils höchstens 5 Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 16 KomWO enthalten:

1. als Bezeichnung des Wahlvorschlages den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
3. Wahlgebiet und Wahlkreis, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist.

Die Namen der Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein, für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen sein.

Als Beruf des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehenämtern ist zulässig.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. eine Erklärung jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 16 (zu § 16 Abs. 3 Nr. 1 KomWO), dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Abs. 2 KomWG), und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über seine Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 16 (zu § 16 Abs. 3 Nr. 2 KomWO),
3. beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Abs. 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides Statt, die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 (zu § 16 Abs. 3 Nr. 3 KomWO) gefertigt werden, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 (zu § 16 Abs. 3 Nr. 3 KomWO), auch unmittelbar auf der Niederschrift.
4. im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen.
5. beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
6. beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 19 (zu § 16 Abs. 3 Nr. 6 KomWO),
7. bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides Statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

Die erforderlichen Vordrucke zur Einreichung eines Wahlvorschlages sind in der Stadtverwaltung Geringswalde, Markt 1, 09326 Geringswalde, Zimmer 214 während der üblichen Öffnungszeiten erhältlich

Hinweis auf Unterstützungsunterschriften

Für jeden Wahlvorschlag sind entspr. § 6b Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 35a KomWG 40 Unterstützungsunterschriften für die Stadtratswahl und 10 Unterstützungsunterschriften für die jeweilige Ortschaftsratswahl notwendig, wenn der Wahlvorschlag dieser Unterstützungsunterschrift bedarf. Wahlvorschläge können nur von Wahlberechtigten des Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei, die im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Stadtrat / Ortschaftsrat vertreten war, bedarf abweichend von § 6b Abs.1 und 2 in Verbindung mit § 35a KomWG keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat / Ortschaftsrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen.

Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags und nachfolgender Anlegung des Unterstützungsverzeichnisses beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Herrn Klaus Uhlemann, in der Stadtverwaltung Geringswalde, Markt 1, 09326 Geringswalde, Zimmer 214, während der üblichen Öffnungszeiten, bis zum 20. März 2014, 18.00 Uhr, geleistet werden.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 21 (zu § 17 abs. 2 Satz 1 KomWO) unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden.

Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben, auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine von ihm geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge, dem 13. März 2014, schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Geringswalde, den 1. Februar 2014

Arnold, Bürgermeister

Gemeindevwahlausschuss der Stadt Geringswalde

Für die am 25. Mai 2014 stattfindenden Europa- und Kommunalwahlen (Kreistag, Stadtrat, Ortschaftsräte) hat der Stadtrat der Stadt Geringswalde in seiner Sitzung am 21. 02. 2014 den Gemeindevwahlausschuss gewählt.

Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden Klaus Uhlemann, der Beisitzerin Betty Böhme, dem Beisitzer Manfred Kunze und den Stellvertreterinnen Ilona Brabec, Monika Baumgarten und Petra Hans.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung werden durch Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes bekannt gemacht.

Wahlvorstände

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sowie der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken werden wieder zahlreiche Helfer benötigt. Die Wahlvorstände in der Stadt Geringswalde und den Ortschaften müssen personell besetzt werden. Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen keinem Wahlorgan angehören, das für dieselbe Wahl tätig wird.

Speziell für den Wahlsonntag als Wahlhelfer in den Wahlräumen ist die Stadtverwaltung auf die Mithilfe und Unterstützung durch Wahlberechtigte angewiesen. Ein besonderer Aufruf geht an die in der Stadt vertretenen Parteien und Wählervereinigungen, geeignete Personen zu benennen.

Interessenten können sich bei der Stadtverwaltung Geringswalde, Zimmer 214, Tel.: (+49 37382) 806 21 melden.
Kl. Uhlemann, Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geringswalde

Gruppenauskunft vor Wahlen – Widerspruchsrecht

Gemäß § 33 Abs. 1 und 4 Satz 3 Sächsisches Meldegesetz (SächsMG) und § 22 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) i. V. m. § 33 Abs. 1 und 4 Satz 3 SächsMG, darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit den bevorstehenden Landtagswahlen am 31. August 2014 in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten auf Antrag Gruppenauskunft über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Mitgeteilt werden dürfen:

Familiennamen, Vornamen unter Kennzeichnung des Rufnamens, Doktorgrad, Anschriften.

Eine Übermittlung folgt nicht,

- wenn der Betroffene für eine Justizvollzugsanstalt, ein Krankenhaus, Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung im Sinne des § 20 Abs. 1 des Sächsischen Meldegesetzes gemeldet ist,
- eine Auskunftssperre besteht oder
- der Betroffene der Auskunftserteilung widersprochen hat bzw. widerspricht.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der

Stadtverwaltung Geringswalde
Einwohnermeldeamt
Markt 1
09326 Geringswalde

Bereits früher eingelegte Widersprüche gegen Auskünfte vor Wahlen gelten fort, falls sie nicht an eine bestimmte Wahl gebunden waren.

Kl. Uhlemann
Sachgebietsleiter
Allgemeine Verwaltung

Bericht über die Sitzung des Stadtrates vom 21. Januar 2014

- **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung**
- **Arbeitsbericht des Bürgermeisters**
- **Einwohnerfragestunde**
- **Resümee Teich- und Anlagenfest 2013**
- **Rückbau und Revitalisierung der Industriebrache, Hermsdorfer Str. 12 – Vergabe Bauleistung**
Beschlussvorlage 1/2014

Der Stadtrat beschloss **einstimmig** die Leistung Rückbau und Revitalisierung der Industriebrache, Hermsdorfer Straße 12 an die Firma Sippel & Sohn, Bauunternehmen GmbH, Aue zu vergeben.

- **Umbau Bahnhofstraße – Vergabe Planungsleistungen**
Beschlussvorlage 2/2014

Der Stadtrat befürwortet **einstimmig** die Vergabe der Planungsleistungen einschließlich Entwurfsvermessung für die Baumaßnahme Umbau Bahnhofstraße ab Einmündung Lutherplatz einschließlich Einmündung in die Dresdener Straße (B175) auf Grundlage HOAI – Stand 2013 an die Strabau-Projekt Leipzig GmbH, Leisnig.

- **Sanierung Gehwege Kurze Straße – Vergabe Planungsleistungen**
Beschlussvorlage 3/2014

Der Stadtrat beschloss **einstimmig** die Vergabe der Planungsleistungen für die Baumaßnahme Sanierung Gehwege Kurze Straße auf Grundlage HOAI – Stand 2013 – an die Strabau-Projekt Leipzig GmbH, Leisnig.

- **Entschädigungssatzung – Neubeschluss**
Beschlussvorlage 4/2014

Der Stadtrat befürwortet **mehrheitlich** die Satzung der Stadt Geringswalde über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit (Entschädigungssatzung).

- **Wahl Gemeindevwahlausschuss für die Kommunalwahlen 2014**
Beschlussvorlage 5/2014

Der Gemeindevwahlausschuss wurde **einstimmig** gewählt.

- **Diskussion Baumschutzsatzung**
- **Diskussion Zukunft Ratskeller**
- **Anfragen der Stadträte**

Arnold, Bürgermeister

Bekanntmachung

Pflicht zur Beantragung einer Sachkundenachweiskarte im Pflanzenschutz

Personen, die gewerblich Pflanzenschutzmittel anwenden, abgeben oder zum Pflanzenschutz beraten, benötigen künftig auf der Grundlage des Pflanzenschutzgesetzes vom 14.02.2012 eine Sachkundenachweiskarte. Zu dem Personenkreis der Anwender zählen neben den Landwirten und Gärtnern auch Mitarbeiter der Kommunen, Hausmeister sowie alle Dienstleister, die Pflanzenschutzmittel ausbringen.

Keinen Sachkundenachweis benötigten Anwender im Haus- und Kleingartenbereich bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die für nicht berufliche Anwender zugelassen sind.

Sachkundenachweiskarte beantragen

Die Sachkundenachweiskarte kann ab sofort beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) beantragt werden. Dem Antrag sind die Nachweise über den anerkannten Berufsabschluss bzw. das Zeugnis über die Sachkundeprüfung in Kopie beizufügen.

Personen, die derzeit sachkundig sind, müssen bis spätestens 26. Mai 2015 den Antrag an das LfULG senden. Der Antrag mit den entsprechenden Nachweisen kann schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Bei der elektronischen Zusendung sind die Nachweise in lesbarer Form einzuscannen. Das Antragsformular und die Übersicht zu den anerkannten Berufsabschlüssen für eine Sachkundenachweiskarte sind im Internet abrufbar. Wird bis 26. Mai 2015 kein Antrag eingereicht, gilt die bisherige Sachkunde nur noch bis zum 26. November 2015.

Für die Bearbeitung des Antrages, den Druck und den Versand der Karte werden Kosten von 30 Euro erhoben.

Link: Hinweise zur Pflanzenschutzsachkunde und das Antragsformular für die Sachkundenachweiskarte finden Sie unter:

<http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/11900.htm>

Antragstelle Sachkundenachweiskarte:

LfULG, Außenstelle Rötha
Frau Schuster (Tel.: 034206 589-15),
Frau Groß-Ophoff (Tel.: 034206 589-51)
Johann-Sebastian-Bach-Platz 1,
04571 Rötha

Fax: 034206-589-60

E-Mail: Pflanzenschutzsachkunde.LfULG@smul.sachsen.de

Gemeinde- feuerwehr Geringswalde



Dienstplan Februar 2014

Gemeindefeuerwehr Geringswalde

10.02.2014, 19:00 Uhr

Gemeindefeuerwehrausschuss

21.02.2014, 19:00 Uhr

Jahreshauptversammlung Gemeindefeuerwehr

Ortsfeuerwehr Geringswalde

04.02.2014, 19:00 Uhr

Schulungsdienst

18.02.2014, 19:00 Uhr

Schulungsdienst

Ortsfeuerwehr Altgeringswalde

11.02.2014, 19:30 Uhr

Schulungsdienst

25.02.2014, 19:30 Uhr

Schulungsdienst

Ortsfeuerwehr Arras

07.02.2014, 19:30 Uhr

Schulungsdienst

Löschgruppe Holzhausen

07.02.2014, 19:30 Uhr

Schulungsdienst

D. Haas, Gemeindevorleiter

Schiedsstelle



Die Sprechzeit der Schiedsstelle ist am **4. Februar 2014** in der Zeit von **17.00–18.00 Uhr**.
Weinert, Friedensrichter

IMPRESSUM:

Redaktionsschluss für die März-Ausgabe: 12. Februar 2014

Fotos: Stadtverwaltung,

Druck: Druckerei Biewald, Geringswalde

Herstellung/Vertrieb: Geringswalder Verlag + Werbeagentur

Dresdener Straße 184 · 09326 Geringswalde

Telefon: (03 73 82) 1 22 73 · Telefax: (03 73 82) 1 22 76

E-Mail: sehneicker@gmx.de

Verantwortlich für das Amtsblatt der Stadtverwaltung Geringswalde:

Der Bürgermeister